

Redaktion hat auf Fehler sofort reagiert

Ursprüngliche Formulierung war nicht durch den Textinhalt gedeckt

Eine Regionalzeitung veröffentlicht online einen Beitrag unter der Überschrift „Vaxzevria: Astrazeneca benennt Impfstoff heimlich um“ über die Umbenennung des Corona-Impfstoffs von Astrazeneca in „Vaxzevria“. Die Redaktion teilt mit, dass die Umstellung auf einen dauerhaften Markennamen üblich und im konkreten Fall bereits seit vielen Monaten geplant gewesen sei. Ein Leser der Zeitung kritisiert die nach seiner Ansicht in der Überschrift unkorrekte Formulierung „heimlich“. Sie verfälsche den Inhalt des Artikels. Der Leiter der Online-Redaktion teilt mit, kurz nach der Veröffentlichung sei die Überschrift korrigiert und das Wort „heimlich“ entfernt worden. Er stelle fest, dass die ursprüngliche Formulierung durch den Inhalt des Agenturtextes nicht gedeckt gewesen sei. Als der Fehler entdeckt worden sei, habe die Redaktion sofort reagiert.

Der Presserat erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie der Leiter der Onlineredaktion in seiner Stellungnahme einräumt, war die in der Überschrift ursprünglich enthaltene Formulierung „heimlich“ nicht durch den Inhalt des Textes gedeckt und erweckt einen falschen Eindruck. Der Presserat verzichtet auf eine Maßnahme, da die Redaktion ihren Fehler umgehend korrigiert hat.

Aktenzeichen:0354/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet ohne Maßnahme